

---

Liebe Patientin,  
Lieber Patient,

nach dem gemeinsamen Beschluß der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Landesverbände der Krankenkassen werden die seit 1997 bestehenden Vergütungssätze für stationersetzende ambulante Operationen im Vertragsarztbereich ab dem 1.1.2005 je nach Kasse um bis zu 60% und damit weit unter einer Kostendeckung reduziert .

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß wir unter diesen Bedingungen sowohl die zur Durchführung stationersetzender Operationen notwendigen Infrastrukturen/Personal als auch die dazu gehörende ärztliche Leistung nicht mehr innerhalb unserer vertragsärztlichen Tätigkeit zur Verfügung stellen können. Selbst bei einer Mischkalkulation besteht keinerlei Kostendeckung mehr. Aufwendige stationersetzende Operationen können wir ab dem 1.1.2005 Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen nur noch im Rahmen der uns zugestandenen und zeitlich knapp bemessenen Nebentätigkeit ausserhalb unserer Vertragsarztstätigkeit anbieten.

Somit bleiben Ihnen nur noch wenige Möglichkeiten:

- ◆ Ihre Krankenkasse muß Ihnen eine Leistung, welche notwendig, zweckmäßig, ausreichend und wirtschaftlich ist, anbieten. Zu diesem Zweck können die Krankenkassen mit den Ärzten kostendeckende Verträge abschließen. Sie haben das Recht der freien Arztwahl und können diese Leistung als Sachleistung von Ihrer Krankenkasse einfordern !
- ◆ Als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung können Sie sich gemäß § 13 SGBV auch privat behandeln lassen. Allerdings bedarf es hierzu Ihrer freien Willenserklärung und einer Zwangsberatung über die Vor- und Nachteile Ihrer Entscheidung durch Ihre Krankenkasse.
- ◆ Sie können die Behandlung bei einem Leistungserbringer durchführen lassen, dessen Infrastruktur/Personal die Leistungserbringung auch noch zu einem extrem niedrigen Vergütungssatz erlaubt.
- ◆ Sie können die Leistung weitaus teurer im Rahmen einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus durchführen lassen.
- ◆ Eine Krankenkasse kann unter Abwägung ökonomischer Aspekte eine Einzelfallentscheidung im Sinne einer Kostenübernahme treffen. Ein Anspruch auf Kulanz besteht jedoch nicht.

Wenn Sie sich bei einem anderen Arzt oder in einem Krankenhaus behandeln lassen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich im Voraus zu vergewissern, daß die bei Ihnen beabsichtigte Operation sowohl hinsichtlich der Art der Operation als auch der fachlichen Qualifikation der Operateure/Anästhesisten gleichwertig ist.

Wir bitten um Verständnis dafür, daß wir wegen der derzeit herrschenden chaotischen Verhältnisse im deutschen Gesundheitswesen bei Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung vor der Durchführung einer stationersetzenden ambulanten Operation eine Sicherheit für die Honorierung unserer Leistung verlangen müssen. Über Art und Umfang werden wir Sie gerne individuell beraten.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über Ihre Entscheidung, damit wir die notwendigen organisatorischen Maßnahmen einleiten können.

Für weitere Fragen stehen wir und/oder der Landesverband Ambulantes Operieren Land Hessen e.V. Ihnen gerne zur Verfügung.